



Kleiner Leitfaden zur Erstellung und Nutzung von Audio- und Videoproduktionen im Internet Informationen zur Rechteklärung bei Verwendung von Musikwerken in Multimedia-Beiträgen

Siegfried Samer

Was ist zu tun, um multimediale Inhalte im Internet, besonders im Rahmen der Webauftritte von Schulen und Universitäten, verwenden zu dürfen?

Eine Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material im Internet erfüllt zwei Tatbestände des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), nämlich jenen der „öffentlichen Zurverfügungstellung“ (§ 18a UrhG) und jenen der „Vervielfältigung“ (§ 15 UrhG). Dies bedeutet, dass nur der Urheber eines bestimmten Werkes dazu berechtigt ist, dieses im Internet zum Ansehen oder Anhören (etwa als Download oder Stream) anzubieten. Ein Dritter darf solche geschützten Inhalte nur dann zugänglich machen, wenn er vom Urheber die Erlaubnis dazu bekommt. Man spricht hier auch von „Lizenzen“, die der Urheber erteilen kann.

Im täglichen Leben ist es für einen einzelnen Urheber natürlich sehr schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, sämtliche Nutzungen seiner Werke überall auf der Welt zu überprüfen und dafür Lizenzen zu erteilen. Zu diesem Zwecke wurden Verwertungsgesellschaften wie die AKM geschaffen, die verschiedene Rechte des Urhebers für ihn wahrnehmen, denn aufgrund des Urheberrechts hat der Urheber auch Anspruch auf eine faire Bezahlung für die Verwendung seiner Werke (Tantiemen). Zu den von der AKM wahrgenommenen Rechten zählt u. a. auch die Wahrnehmung des Rechts zur „öffentlichen Zurverfügungstellung“ im Internet. Andere Unternehmen – wie etwa Musikverlage – nehmen wiederum andere Rechte für den Urheber wahr.

Natürlich gibt es vereinzelt auch Urheber, die nicht Mitglied einer solchen Verwertungsgesellschaft sind. Diese bedienen sich dann anderer Formen der „Erlaubniserteilung“, wie etwa jener der sog. „Creative Commons Lizenzen“. Wenn man nun also selbstproduzierte Video- oder Audiobeiträge auf den Websites seiner Schule oder Universität oder auch auf seiner privaten Website präsentieren möchte, so sollte man sich zunächst folgende Fragen stellen: Wessen Inhalte nutze ich in meinem Video- oder Audiobeitrag? Handelt es sich dabei um von mir selbst verfasste und gesprochene Texte? Oder um von mir selbst komponierte Musik? Oder verwende ich – auch nur ausschnittsweise – Musik, Bilder oder Texte von anderen? Und unter welchen Bedingungen erlauben mir diese anderen, ihre Werke zu verwenden?

Wenn ich fremde Inhalte nutze, so muss die entsprechende Erlaubnis zur Verwendung dieser Werke von den Rechteinhabern eingeholt werden. Dies gilt auch bei der Verwendung von Inhalten von Schul- oder Universitätswebsites bzw. Mediatheken. Im Folgenden wird nur auf die Verwendung von Musik in solchen Beiträgen eingegangen, doch muss natürlich auch bei der Verwendung von anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten – etwa Bilder und Fotografien – die entsprechende Erlaubnis der Schöpfer dieser Werke eingeholt werden. Auch persönlichkeitsrechtliche Aspekte – wie etwa das Recht am eigenen Bild – sind gerade im Schulumfeld beachtenswert.

Bei der Verwendung von Musik in Audio- und Videobeiträgen muss man zunächst unterscheiden, ob reine Audiobeiträge vorliegen oder ob man auch Bildinhalte zu der Musik hinzufügt. Verwendet man nämlich nur Audiobeiträge, gilt für den Lizenzwerb Folgendes: In diesem Fall meldet derjenige, der die Beiträge letztlich zur Verfügung stellt (also auf seiner Website hochlädt und/oder diese dort zum Stream oder Download zugänglich macht) diese Nutzung bei der AKM an. Entsprechend der Tarife für Online-Nutzungen, die auf der Website der AKM unter www.akm.at einsehbar sind, erteilt die AKM dann eine Lizenz für diese Nutzung. Diese Lizenz stellt die Zustimmung der Urheber, die Mitglied bei einer Verwertungsgesellschaft sind, zu der betreffenden Nutzung ihrer Musik dar.

Möchte man Musik in Kombination mit Bildinhalten verwenden, kommt zu diesem Lizenzwerb bei der AKM noch etwas hinzu: Es muss nämlich der Urheber in diesem Fall nicht nur der Nutzung seiner Musik durch Zurverfügungstellung im Internet zustimmen, sondern zunächst überhaupt der Verbindung seiner Musik mit den betreffenden Bildinhalten. Schließlich könnte es ja sein, dass ein bestimmtes Video Bilder oder Inhalte enthält, mit denen ein Urheber nicht assoziiert werden möchte. Dieses persönliche Recht zur Zustimmung der Herstellung eines solchen Videos wird jedoch nicht von Gesellschaften wie der AKM wahrgenommen, sondern vom Urheber selbst. Im Regelfall überträgt der Urheber dieses jedoch zur Wahrnehmung an seinen Musikverlag. Man spricht hier auch vom sog. „Synchronisationsrecht“.

Es ist daher bei der Herstellung von Videos zunächst immer diese Zustimmung vom Musikverlag oder Urheber selbst direkt einzuholen, damit ein bestimmtes Video angefertigt werden darf. Die weitere Nutzung dieses Videos – etwa durch Zurverfügungstellung auf einer Website im Internet – ist dann wie oben beschrieben bei der AKM zu lizenzieren.

Eine vorherige Zustimmung des Urhebers bzw. seines Verlages braucht man auch immer dann, wenn man für Audio- oder Videobeiträge eine Bearbeitung eines Musikwerkes vornimmt. Dazu zählen etwa Kürzungen, Remixes oder die Umdichtung des Textes.

Schließlich ist zu beachten: Wenn Musik im Internet zugänglich gemacht wird, dann wird in der Regel eine bestimmte Tonaufnahme eines Werkes dafür verwendet. An dieser konkret geschaffenen Aufnahme haben dann – neben dem Schöpfer des Werks als Urheber – auch die an dieser Aufnahme mitwirkenden Personen, also etwa Instrumentalisten, Sänger und Musikproduzenten ebenfalls Rechte, sog. „Leistungsschutzrechte“. Diese werden in der Regel meist bei den Produzenten der jeweiligen Aufnahme (etwa einem Plattenlabel) gebündelt, sodass diese dann ein sehr umfassendes Recht an dieser Aufnahme haben – man bezeichnet dies auch als „Masterrecht“. Es ist daher auch die Erlaubnis der Produzenten erforderlich, um eine bestimmte Aufnahme eines Werks im Internet zugänglich machen zu dürfen.

Kurz zusammengefasst benötigt man also für die Zurverfügungstellung von eigenen Video- oder Audiobeiträgen im Internet, wenn darin Tonaufnahmen von Werken Dritter verwendet werden, folgende Genehmigungen:

1. Videobeiträge

- Erlaubnis zur Herstellung des Videos vom Musikverlag bzw. Urheber: Synchronisationsrecht (Urheberrecht)
- Erlaubnis zur Herstellung des Videos vom Produzenten bzw. vom Plattenlabel: Masterrecht (Leistungsschutzrecht)
- Erlaubnis zur Nutzung im Internet vom Urheber: Lizenz von AKM (Urheberrecht)
- Erlaubnis zur Nutzung im Internet vom Produzenten bzw. vom Plattenlabel (Leistungsschutzrecht)
- Bearbeitung von Musikwerken: Zustimmung des Verlags/Urhebers (Urheberrecht)
- Bearbeitung von Tonaufnahmen: Zustimmung des Produzenten/ Plattenlabels (Leistungsschutzrecht)

2. Audiobeiträge

- Erlaubnis zur Nutzung im Internet durch Urheber: Lizenz von AKM (Urheberrecht)
- Erlaubnis zur Nutzung im Internet vom Produzenten bzw. vom Plattenlabel (Leistungsschutzrecht)
- Bearbeitung von Musikwerken: Zustimmung des Verlags/Urhebers (Urheberrecht)
- Bearbeitung von Tonaufnahmen: Zustimmung des Produzenten/ Plattenlabels (Leistungsschutzrecht)